

Schutzkonzept für muslimische Gemeinschaften in der Schweiz

22.11.2020

Die Schutzmassnahmen während der Corona-Pandemie werden seitens der muslimischen Seite als nötig und auch als Teil der muslimischen Lehre - das Leben aller zu schützen – verstanden. Die Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit aller Menschen ist oberstes Gebot und dies bedeutet Geduld und Disziplin für die Gemeinschaften bzw. deren Mitglieder.

Das vorliegende Schutzkonzept ersetzt alle vorherigen Versionen. Es orientiert sich an den Vorgaben des Bundes mit Gültigkeit ab 29. Oktober 2020 und sollte als Grundlage dienen. Da die Umsetzung der Massnahmen von Kanton zu Kanton unterschiedlich aussehen, müssen die kantonalen Vorgaben beachtet werden. Kantonale islamische Dachverbände bieten in der Regel auf ihren Websites entsprechende Vorgaben an. Bei Fragen und Unklarheiten sollten Informationen bei den kantonalen Dachverbänden eingeholt werden.

Öffentliche Veranstaltungen können bis zu einer maximalen Anzahl von **gleichzeitig 50 Personen** durchgeführt werden. Für solche Veranstaltungen und Einrichtungen, in denen solche Veranstaltungen stattfinden, müssen Schutzkonzepte¹ vorliegen. Die Verantwortung zur Umsetzung der jeweiligen Schutzkonzepte liegt bei den einzelnen Institutionen sowie den Teilnehmenden selber.

GRUNDSÄTZE UND RICHTLINIEN

1. Durchführung von Gebeten

Die täglichen Gebete dürfen weiterhin in der Moschee organisiert und durchgeführt werden, die Anzahl der Besucher ist jedoch auf maximal 50 begrenzt. Es kann sein, dass in gewissen Kantonen strengere Vorgaben gelten. Es gilt diese zu beachten. Organisatoren, Angestellte und freiwillige Helferinnen und Helfer müssen mit einer Leuchtweste oder einem Badge sichtbar sein und zählen nicht zur maximalen Besucherzahl.

Gebete in zeitlicher Abfolge sind möglich, wenn sich die Teilnehmenden nicht begegnen und wenn die Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten zwischen den Gebeten erneut stattfinden.

Die Besucher werden gebeten frühzeitig zu den Gebeten zu erscheinen.

Nach dem Gebet ist die Moschee wieder rasch zu verlassen.

2. Abstandsregelung

Während **der Gebete** gilt die Abstandsregelung von 1.5 Meter.

Alle Personen **müssen jederzeit** die Distanz von 1.5 Metern zueinander einhalten können, das heisst bei Ankunft und beim Verlassen der Moschee (auch vor der Moschee).

Die Aufteilung und Markierung der Gebetsfläche soll nach folgendem Schlüssel erfolgen:

¹ Für alle Branchen gelten dieselben Vorgaben für Schutzkonzepte. Diese Vorgaben sind durch die [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie](#) (Art. 4 und Anhang) geregelt. (Toutes les branches appliquent les mêmes prescriptions relatives aux plans de protection. Elles sont réglées dans [l'ordonnance sur les mesures destinées à lutter contre l'épidémie de COVID-19 en situation particulière](#) (art. 4 et annexe))

- Um eine Person muss jeweils 1.5 m Abstand bis zum nächsten Betenden bestehen;
- Zwischen jeder aktiv genutzten markierten Gebetsreihe muss jeweils genügend Abstand eingehalten werden;
- Gebetsplätze müssen auf dem Boden markiert werden.

3. Maskenpflicht

Während des gesamten Moscheeaufenthalts besteht in allen Innenräumen eine Maskenpflicht (beim Ein- und Ausgang, während und nach dem Gebet, in Klassenzimmern, Waschräumen etc.).

Ausgenommen sind: Imame während der Predigt, Gäste in Cafeteria/Restaurationsbetrieben/Vereinslokalen, **während** sie am Tisch sitzen, sowie Kinder vor ihrem zwölften Geburtstag.

4. Anwesenheitsliste und Anmeldesystem

Es muss eine Anwesenheitsliste geführt werden und zwar bei allen Gebeten. (Vornamen, Namen und Telefonnummer).

Die Art der Erfassung (bspw. Listen, Zettel oder elektronisch usw.) steht den Moscheen frei. Die Kontaktdaten müssen zwecks Rückverfolgungsmöglichkeit der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin neu unverzüglich in elektronischer Form weitergeleitet werden.

Diese Erfassungen sollen entsprechend den Datenschutzrichtlinien für zwei Wochen lang aufbewahrt werden und sind anschliessend zu löschen.

Moscheen sollten ein Anmeldesystem einführen, um die Einhaltung der Begrenzung der Teilnehmerzahl zu ermöglichen.²

5. Hygienemittel und Desinfektion

Es müssen jederzeit ausreichend Händedesinfektionsmittel an Eingangs- und Ausgangsbereichen zur Verfügung stehen. Weiter muss für eine Reinigung sensibler Stellen nach jedem Gemeinschaftsgebet gesorgt sein und es muss ausreichend Flächendesinfektionsmittel vorhanden sein. Gebetsflächen in der Moschee (Gebetsraum, Moscheeteppich) müssen regelmässig desinfiziert werden.

Unter sensiblen Stellen sind folgende Gegenstände gemeint: Treppengeländer, Schrank- und Türklinken, Schalter, Rednerpulte, Mikrofone, erlaubte aufgestellte Spendenboxen, etc.

² Z.B. mit Hilfe von Anwendungen wie Quickticket (kostenlos bis zu 5 Events pro Monat): <https://www.quickticket.ch/>.

6. Sanitäranlagen und Waschräume für die rituelle Waschung

Wir empfehlen Besuchern die rituelle Waschung weiterhin zu Hause oder andernorts vorzunehmen. Aufgrund der häufigen Berührung der Armaturen bergen Sanitäranlagen ein hohes Ansteckungsrisiko.

Sanitäranlage und Waschräume müssen sehr oft (idealerweise nach jeder Nutzung) desinfiziert werden, wobei auch hier die Abstandsregelung von 1.5 Meter gilt. Es dürfen ausschliesslich Papiertücher zur Trocknung verwendet werden (keine Stoffhandtücher oder Heissluft).

7. Durchlüften der Gebetsräume

Gebetsräume müssen vor und nach jedem Gebet gut durchlüftet werden. Während der Gebete sollte darauf geachtet werden, dass kein Durchzug durch Klimaanlage oder geöffnete Fenster entsteht.

8. Ritual- und andere Gegenstände

Ritualgegenstände wie Bücher (inkl. Korane und Rahle), Flyer, Gebetsketten, Kopfbedeckungen, Gebetskleidung und auch weitere Gegenstände wie bspw. Schuhlöffel oder Bücherregale müssen unzugänglich gemacht werden. Spenden dürfen nur in aufgestellten Spendenboxen gesammelt werden (Spendenkorbchen und ähnliches, die umhergereicht werden sind verboten).

Weiter müssen die Besucher im Vorfeld und spätestens bei der Anmeldung darüber unterrichtet werden, dass jeder einen eigenen gereinigten Gebetsteppich mitbringen muss. Ohne eigene Gebetsteppiche ist die Verrichtung des Gebetes in der Moschee nicht erlaubt.

Der persönliche Gebetsteppich darf nur an einem markierten Platz im Gebetsraum abgelegt werden.

Treffen Moscheeverantwortliche andere Vorkehrungen, um eine einmalige Nutzung von hygienischen persönlichen Gebetsunterlagen zu gewährleisten, entfällt diese Pflicht. Die alleinige Desinfektion der Gebetsfläche vor den Gemeinschaftsgebeten genügt nicht.

Die Benutzung der Garderobe ist eingeschränkt.

9. Kinder und besonders gefährdete Personen

Gemäss den Weisungen des Bundes empfehlen wir besonders gefährdeten Personen, sich an die Schutzmassnahmen des Bundes zu halten und wann immer möglich zu Hause zu beten. Zudem empfehlen wir, dass Kinder unter 12 Jahren, aus Ordnungs- und Platzgründen nicht zum Freitagsgebet mitgebracht werden. Die Besucher sollen jeweils nach dem Gebet durch den Imam darauf aufmerksam gemacht werden.

10. Personen mit Krankheitssymptomen

Personen mit Krankheitssymptomen und ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt lebt oder engen Kontakt haben, sind **aufzufordern, nicht zur Moschee zu kommen**. Auch dann nicht, wenn durch einen klinischen Test nachgewiesen wurde, dass es sich bei der Erkrankung nicht um Covid-19 handelt. Besucher müssen auf Symptome kontrolliert und kranke Personen umgehend wegweisen und darauf aufmerksam gemacht werden die BAG Verhaltensregeln der Selbstisolation zu befolgen.

11. Kommunikation

Über sämtliche Massnahmen müssen Mitarbeitende und Teilnehmende von Gemeinschaftsgebeten informiert werden. Sie müssen bereits im Vorfeld wissen, welche Regelungen für den Moscheebesuch gelten und wie man sich dafür vorbereiten muss.

In den Moscheen sind an gut sichtbaren Stellen im Zutritts- und Innenbereich Plakate mit den Abstands- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sowie kantonale Vorlagen und Informationsblätter anzubringen.

12. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Verantwortlichkeiten

Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen des Bundes und der Kantone sind stets zu befolgen. Die Moscheeverantwortlichen sind daher verpflichtet sich darüber laufend zu informieren.

Die **Präsidenten und Imame der Moscheen** sind für die Vorbereitung (inkl. materiellen Voraussetzungen und bspw. Schulung und Schutz des Personals, der Helfer und des Imams) und Umsetzung sämtlicher Schutzmassnahmen verantwortlich. Sie gewährleisten insbesondere vor, während und nach den Gemeinschaftsgebeten die Einhaltung aller Massnahmen.

Es muss für jedes Gemeinschaftsgebet eine verantwortliche Person für die Einhaltung und Durchsetzung der Regeln bezeichnet werden. Können diese oder Teile davon nicht umgesetzt werden, dürfen keine Gemeinschaftsgebete stattfinden.

Den Moscheeverantwortlichen steht es frei die Richtlinien zu verschärfen und an örtlichen Vorgaben anzupassen.

13. Totengebete

Für das Totengebet braucht es ein Schutzkonzept³ und es gilt auch eine Personenbeschränkung auf maximal 50 Personen.

³ Für alle Branchen gelten dieselben Vorgaben für Schutzkonzepte. Diese Vorgaben sind durch die [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie](#) (Art. 4 und Anhang) geregelt. (Toutes les branches appliquent les mêmes prescriptions relatives aux plans de protection. Elles sont réglées dans [l'ordonnance sur les mesures destinées à lutter contre l'épidémie de COVID-19 en situation particulière](#) (art. 4 et annexe))

SONSTIGE ANLÄSSE

Für sonstige Anlässe in Moscheeräumen sowie für Vereinsaktivitäten braucht es immer ein spezifisches Schutzkonzept⁴. Bei allen Anlässen gilt Maskenpflicht.

Bei der Begrenzung der Teilnehmerzahl auf 50 ist darauf zu achten, dass Kinder genau gleich wie Erwachsene zu zählen sind (es geht um Personenzahlen – nicht um das Alter der Personen).

<p>Gemeinschaftliche Zikr oder Nasheeds</p>	<p>Sind nicht erlaubt.</p>
<p>Religiöse Veranstaltungen in Moscheen (als Form der Glaubensvermittlung) (Gemeint sind: Dars, gemeinsame Gebete, Koranlesungen, Predigt, etc.) sowie Religiöse Zeremonien (Zum Beispiel Nikah)</p>	<p>Mit max. 50 Personen unter Einhaltung eines eigenen Schutzkonzeptes⁵ erlaubt, (oder unter Einhaltung der Punkte 1-12 dieses Schutzkonzeptes). Wo die kantonalen Massnahmen strenger sind als die nationalen, gilt es diese zu beachten!</p>
<p>Religiöser Unterricht für Personen bis 16 Jahren</p>	<p>Der religiöse Unterricht für Kinder/Jugendliche (Personen bis 16 Jahren) ist unter Einhaltung der Schutzkonzeptpflicht sowie der Maskentragpflicht erlaubt. Vor ihrem 12. Geburtstag müssen die Kinder keine Maske tragen. Auf Durchmischung von Klassen soll verzichtet werden. Die Kinder sind nur bis zum Eingang der Moschee zu begleiten. Alle aussenstehenden Personen müssen während des Unterrichts möglichst fernbleiben. Der religiöse Unterricht für Kinder/Jugendliche kann nur dann gleichzeitig mit anderen Aktivitäten (z.B. Gebeten) im selben Gebäude organisiert werden, wenn sie in einem separaten Raum oder im Teil des Gebäudes stattfinden, der vollständig durch die Infrastruktur getrennt ist (Ein- und Ausgang, Toiletten, Garderobe usw.). Wo die kantonalen Massnahmen strenger sind als die nationalen, gilt es diese zu beachten!</p>
<p>Religiöser Unterricht für Personen ab 16 Jahren (Gemeint sind: Koranunterricht bzw. Koranschule, Arabischunterricht bzw. Unterricht für arabische Schrift, Maktab für Erwachsene und ähnliche, regelmässig stattfindende Programme/Kurse einer islamischen Bildungseinrichtung)</p>	<p>Der Unterricht in den Moscheen für Personen ab 16 Jahren ist verboten und kann nur noch online durchgeführt werden. Für Personen, welche nicht in der Lage sind, an einer Online-Veranstaltung teilzunehmen (z.B. aufgrund fehlender Grundkompetenzen, fehlender Kenntnisse der Landessprache, fehlender Zugang zu Internet), gilt die Ausnahmeregelung nach Art. 6d Abs. 1 lit. b. der COVID-19-Verordnung vom 28. Oktober. Es müssen Schutzkonzepte⁶ vorliegen und die Gruppengrösse ist auf 15 Personen beschränkt. Es gilt die kantonalen Richtlinien zu beachten!</p>

^{4,5} Für alle Branchen gelten dieselben Vorgaben für Schutzkonzepte. Diese Vorgaben sind durch die [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie](#) (Art. 4 und Anhang) geregelt. (Toutes les branches appliquent les mêmes prescriptions relatives aux plans de protection. Elles sont réglées dans [l'ordonnance sur les mesures destinées à lutter contre l'épidémie de COVID-19 en situation particulière](#) (art. 4 et annexe))

⁶ [SVEB Vorlage für individuelle Schutzkonzepte](#).

<p>Vereinslokale (Cafeteria, Restaurant)</p>	<p>Konsumation erfolgt im Sitzen mit maximal 4 Personen pro Tisch. Vorausgesetzt wird die Einhaltung der massgebenden Schutzkonzepte für Gastrobetriebe.</p> <p>Die Maskentragpflicht gilt nicht bei der Konsumation von Essen und Getränken am Sitzplatz. Wenn sich der Gast auf dem Weg zum Tisch befindet oder beispielsweise die Sanitärräume aufsucht, besteht die Maskentragpflicht.</p> <p>Die Kontaktdaten der Anwesenden (Name, Vorname, Telefonnummer und Postleitzahl) müssen zwingend aufgenommen werden.</p> <p>Ab 23 Uhr gilt eine Sperrstunde bis 6 Uhr morgens und Vereinslokale und Cafeteria müssen geschlossen werden. .</p>
<p>Externe Besuche und Moscheeführungen</p>	<p>Mit max. 50 Personen unter Einhaltung eines eigenen Schutzkonzeptes⁷ (oder unter Einhaltung der Punkte 1-12 dieses Schutzkonzepts) erlaubt.</p> <p>Wir empfehlen, solche Veranstaltungen möglichst zu verschieben oder zusammen mit den Gästen eine andere geeignete Lösung zu finden.</p>

Genehmigt von _____

Datum _____